

ZH_OBERGERICHT SB230314 vom 17. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230314

FR: ZH_OBERGERICHT SB230314 du 17 avril 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230314 del 17 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft beantragt die Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten als Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichts Hor- gen vom 12. Juli 2022 sowie mit Fr. 500.– Busse (Urk. D1/14/1 S. 10).

E. 1.1.1

Die Staatsanwaltschaft subsumierte das Tatverhalten des Beschuldig- ten gemäss Dossier 1 unter den Tatbestand der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Urk. D1/14/1 S. 9).

E. 1.1.2

Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig (Urk. 26 S. 30 f.).

E. 1.2

Die Verteidigung stellte keinen ausdrücklichen Eventualantrag im Strafpunkt, beantragt aber für den Fall eines Schuldspruchs die Bestrafung lediglich mit einer Geldstrafe und einer Busse (Urk. 15 Rz. 54 ff.; Urk. 44 S. 2).

E. 1.3

Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von

E. 1.3.1

In objektiver Hinsicht stellte der Beschuldigte mit Profilbildern, die einen klaren Bezug zur Privatklägerin aufwiesen, deren Aufmerksamkeit her und setzte darauf insgesamt viermal – 12. März 2020, 6. April 2020, 19. Mai 2020 und 25. Mai 2020 – Bilder mit einer Schusswaffe oder einem verletzten Auge ein, wobei er zwi-

- 24 - schendurch jeweils erneut Bilder mit eindeutigem Bezug zur Privatklägerin in seine Profile setzte. In dieser Kombination und in Gesamtbetrachtung vor dem Hinter- grund der Vorgeschichte zwischen Beschuldigtem und Privatklägerin waren die Bil- der geeignet, Angst bei der Privatklägerin hervorzurufen bzw. sie in ihrem Sicher- heitsgefühl ernsthaft zu beeinträchtigen. Mit diesem Vorgehen stellte der Beschul- digte der Privatklägerin jedenfalls aus deren Sicht zukünftige Gewalt gegen sie in Aussicht, deren Verwirklichung er als von seinem Willen abhängig darstellte. Als Folge der gesamten Tathandlungen des Beschuldigten wurde die Privatklägerin in Angst und Schrecken versetzt, wodurch der Taterfolg eintrat. Der objektive Tatbe- stand ist damit erfüllt. Entgegen der Vorinstanz ist aber trotz der mehrfachen ein- zeln Handlungen des Beschuldigten nicht auf mehrfache

Tatbegehung sondern – wie von der Staatsanwaltschaft eingeklagt – nur auf einfache Tatbegehung zu erkennen, zumal nicht einzelne Tathandlungen des Beschuldigten für sich allein betrachtet den Taterfolg bewirkten, sondern der Taterfolg in Form der Angst der Privatklägerin aufgrund der Gesamtheit der Tathandlungen eintrat und über mehrere Monate anhielt.

E. 1.3.2

In subjektiver Hinsicht war das Erlangen der Aufmerksamkeit der Privatklägerin sein Handlungsziel. Gleichzeitig musste er jedoch auch damit rechnen, dass er sie mit seinem Handeln in Angst und Schrecken versetzen könnte. Er handelte damit eventualvorsätzlich, weshalb der subjektive Tatbestand erfüllt ist.

E. 1.3.3

Der Beschuldigte ist somit der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. 2. Pornografie gemäss Dossier 4

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Asperationsprinzip

E. 2.1.1

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe (Strafrahmen) nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart (z.B. 180 Tagessätze Geldstrafe) gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

E. 2.1.2

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. mit Hinweise). Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden. Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips (BGE 144 IV 313 E. 1; 144 IV 217 E. 2 f.; 141 IV 61 E. 6.1.2 [Pra 104 (2015) Nr. 68]; 132 IV 102 E. 8 f.). Das Bundesgericht bekräftigt auch in seiner neueren Rechtsprechung den Vorrang der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe im Strafbereich von bis sechs Monaten und die Ungleichartigkeit von Freiheitsstrafe und Geldstrafe (BGE 144 IV

- 29 - 217 E. 3.3.3 und 3.6). Es hält dabei unter Hinweis auf den Gesetzgeber auch nach der Änderung des Sanktionenrechts ausdrücklich am Prinzip der Zulässigkeit einer Gesamtstrafe nur bei gleichartigen Strafen unter Anwendung der konkreten Methode fest. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; 144 IV 217 E. 3.3.4 und 3.5.4; 137 IV 57 E. 4.3.1). Das Gericht hat sich zur Wahl der Strafart für die konkreten Delikte zu äussern und hat – nach Festsetzung einer hypothetischen Einsatzstrafe für das schwerste Delikt – namentlich bei alternativ zur Verfügung stehender Geld- oder Freiheitsstrafe für die weiteren Delikte im Hinblick auf das Gebot der Verhältnismässigkeit anzugeben, warum sie für diese

weiteren Taten jeweils eine Freiheitsstrafe für erforderlich hält (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4, 4.1 und 4.3).

E. 2.1.3

Für die Bildung einer Gesamtstrafe hat das Gericht in einem ersten Schritt den Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für diese Tat, unter Einbezug aller strafe erhöhenden und strafmindernden Umstände, innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. In einem zweiten Schritt hat das Gericht diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen (BGE 144 IV 313; 217 E. 2f., statt vieler anschaulich Urteil des Bundesgerichts 6B_196/2021 vom 25. April 2022, E. 5.4.3). Die Einzelstrafen sind unter Einbezug aller strafe erhöhenden und strafmindernden Tatumstände grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens des jeweiligen Straftatbestandes und nicht desjenigen mit der abstrakt höchsten Strafandrohung festzusetzen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.3 S. 271). Die frühere Rechtsprechung liess Ausnahmen von der erwähnten konkreten Methode zu, dies namentlich bei zeitlich und sachlich eng miteinander verknüpften Straftaten, die sich nicht sinnvoll auftrennen und für sich allein beurteilen lassen. Solche Ausnahmen sind nicht mehr zulässig (BGE 144 IV 313 E. 1.1.2 mit Hinweis auf BGE 144 IV 217 E. 2.4 und E. 3.5.4; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 6B_59/2020 vom 30. November 2020 E. 4.4; 6B_619/2019 vom 11. März 2020 E. 3.4). Auch nach der neusten Rechtsprechung darf indes eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng

- 30 - miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (Urteile des Bundesgerichts 6B_798/2021 vom 2. August 2022 E. 5.1; 6B_141/2021 vom 23. Juni 2021 E. 1.3.2; 6B_496/2020 vom

E. 2.2

Retrospektive Konkurrenz, Zusatzstrafe Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es nach Art. 49 Abs. 2 StGB die Strafe so, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären. Somit soll das Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleistet werden.

E. 2.2.1

Wer Gegenstände oder Vorführungen (pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren), die tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird gemäss Art. 197 Abs. 5 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft (Satz 1). Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Satz 2).

E. 2.2.2

Entgegen den Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 26 S. 32 f.) ist der Tatbestand von Art. 197 Abs. 4 StGB vorliegend nicht anwendbar, da der Beschuldigte die Videodateien lediglich zum eigenen Konsum herunterlud und speicherte (vgl. WEDER, in:

Donatsch/Heimgartner/Isenring/Weder, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kommentar, 21. Aufl. 2022, Art. 197 N 21 ff.). Damit war sein Vorsatz nur auf den Besitz und nicht auf die Weitergabe respektive das Weiterverbreiten der Video-dateien bezogen. Entsprechend kommt vorliegend der privilegierte Tatbestand von Art. 197 Abs. 5 StGB zur Anwendung.

E. 2.3

Wahl der Straftat Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3.2; 144 IV 313 E. 1.1.1; 134 IV 82 E. 4.1, 97 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_355/2021 vom 22. März 2023 E. 3.3; 6B_658/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.3.1; je mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit der Betroffenen eingreift bzw. die sie am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2). Die Geldstrafe gilt dabei in jedem Fall als die

- 31 - mildere Sanktion als die Freiheitsstrafe (BGE 144 IV 217 E. 3.3.3 und 3.6; 138 IV 120 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_665/2021 vom 20. Juni 2022 E. 1.3.).

E. 2.3.1

In objektiver Hinsicht lud der Beschuldigte eine Videodatei, die männliche Personen zeigt, die einen eindeutig unter 18-jährigen Jungen halten, wobei eine dieser Personen das Geschlechtsteil des minderjährigen Jungen manipuliert, als würde er damit Gitarre spielen, aus dem Internet herunter und speicherte die Videodatei auf seinem Mobiltelefon.

E. 2.3.2

Die Verteidigung machte dazu geltend, das Video sei nicht unter den Begriff der Kinderpornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB zu subsu-

- 26 - mieren. Zwar würden im besagten Film die Geschlechtsteile der minderjährigen Person von anderen Personen berührt, es handle sich aber nicht um Berührungen, die auf die sexuelle Erregung des Betrachters abzielten, sondern vielmehr sei die Darstellung als geschmackloser Scherz gemeint, was sich daran zeige, dass die volljährigen Personen den Jungen wie eine Gitarre hielten und so täten, als würden sie mit ihm Gitarre spielen. Die Manipulation der Geschlechtsteile des Jungen sei nicht sexualbezogen, sondern diene der Inszenierung des Scherzes (Urk. 15 Rz. 39 ff.; Urk. 44 Rz. 36 f.).

E. 2.3.3

Der Argumentation der Verteidigung ist entgegenzuhalten, dass im betreffenden Video die Manipulation der Geschlechtsteile des Minderjährigen klar und deutlich im Vordergrund steht. Der Junge wurde während der Tat von den beiden männlichen Personen in die Luft gehalten, womit er ihnen und damit auch der Manipulation seiner Geschlechtsteile offensichtlich wehrlos ausgeliefert war. Mit diesem Vorgehen wurde der minderjährige Junge zum Objekt einer klar sexualbezogenen, offensichtlich auf die Manipulation seiner Geschlechtsteile fokussierten Handlung gemacht. Im Kern der aufgezeichneten Szene stand damit eine tatsächliche sexuelle Handlung mit einem Minderjährigen, auch wenn diese gegebenenfalls als Scherz getarnt war. Es handelte sich mithin um Pornografie mit einer minderjährigen Person im Sinne von Art. 197 Abs. 5 Satz 2 StGB. Der objektive Tatbestand ist damit erfüllt.

E. 2.3.4

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte wissentlich, willentlich und damit vorsätzlich, womit der subjektive Tatbestand erfüllt ist.

E. 2.3.5

Der Beschuldigte ist somit unter Dossier 4 der Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 Satz 2 StGB schuldig zu sprechen.

E. 2.4

Massgeblicher Strafraumen

E. 2.4.1

Vorliegend ist grundsätzlich vom Strafraumen der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB auszugehen. Als Tatvorwurf mit der abstrakt schwersten Strafandrohung weist er einen Strafraumen von einer Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren auf.

E. 2.4.2

Entgegen der Vorinstanz ist keine Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 12. Juli 2022 festzulegen. Die Verteidigung machte vor Vorinstanz diesbezüglich geltend, mit jenem Urteil sei nicht eigentlich eine neue Strafe ausgesprochen worden, sondern das Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 24. Februar 2020 sei dadurch rückwirkend angepasst worden, weswegen keine Zusatzstrafe auszusprechen sei (Urk. 15 Rz. 55). Im Zeitpunkt der Begehung der vorliegend zu beurteilenden Delikte galt das Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 24. Februar 2020 als rechtskräftig und war im Strafregister so eingetragen (vgl. Urk. D1/9/3 S. 2). Auf gutgeheissenes Revisionsbegehren der Staatsanwaltschaft hin wurde das Urteil vom 24. Februar 2020 Urteil mit Urteil vom 12. Juli 2022 in einigen Dispositivziffern aufgehoben, und es wurde aufgrund der erfolgten Verteilung des Beschuldigten in einem weiteren Punkt zusätzlich zur nicht geänderten Freiheitsstrafe von 7 Monaten noch eine unbedingte Geldstrafe ausgesprochen, wobei das Gericht das Urteilsdispositiv ausdrücklich rückwirkend per 24. Februar 2020 neu fasste (Urk. D5/1/1 S. 6). An der Rechtskraft der vom Beschuldigten bereits verbüssteten Freiheitsstrafe von 7 Monaten gemäss Urteil vom 24. Februar 2020 änderte sich durch das Urteil nach erfolgter Revision somit nichts. Die betreffende Freiheitsstrafe erging somit vor den heute zu beurteilenden Deliktsvorwürfen, weshalb die Strafen des vorliegenden Verfahrens nicht als Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 12. Juli 2022 auszusprechen sind.

- 32 - 3. Strafzumessung im engeren Sinne 3.1. Zumessungsgrundsätze Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Bundesgericht hat in seiner jüngeren Rechtsprechung die Regeln zur Strafzumessung modifiziert, worauf zu verweisen ist (BGE 136 IV 55 ff., 59 ff.; m.w.H.). 3.2. Vorgehen Nachfolgend wird zunächst die vom Beschuldigten gesetzte objektive Tatschwere und das subjektive Verschulden aufgrund der konkreten Verhältnisse beurteilt (Tatkomponente). Vorweg ist zweckmässigerweise das Verschulden für den Vorwurf der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB gemäss Dossier 1 zu würdigen. Im Anschluss ist das Verschulden für die weiteren Vorwürfe einzeln zu prüfen. Darauf werden weitere Aspekte dargestellt, welche keinen unmittelbaren Zusammenhang mit den verübten Taten aufweisen (Täterkomponente), und schliesslich wird eine Gesamtwürdigung vorgenommen.

Es versteht sich dabei von selbst, dass der Strafzumessung derjenige Sachverhalt zugrunde zu legen ist, welcher durch das vorstehend dargelegte Beweisergebnis erstellt ist (vgl. zur Strafzumessung: MATHYS, Zur Technik der Strafzumessung, SJZ 100 [2004] Nr. 8 S. 173 ff.; ders., Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl., Basel 2019, N 53 ff.). 4. Tatkomponente 4.1. Drohung gemäss Dossier 1 4.1.1. In objektiver Hinsicht versetzte der Beschuldigte die Privatklägerin über einen Tatzeitraum von gut drei Monaten hinweg mittels Bildern von Schusswaffen und Verletzungen, die er abwechselnd mit Bildern mit direktem Bezug zur Privatklägerin als seine Profilbilder auf zwei gängige Kommunikationsapps stellte, in grosse Angst. Damit stellte er ihr körperliche Gewalt gegen Leben und Leben in Aussicht, wodurch ihr Sicherheitsgefühl über den ganzen Tatzeitraum hinweg be-

- 33 - einträchtig wurde. Sein Vorgehen zeugte dabei von einiger Raffinesse, indem er die Privatklägerin vor dem Hintergrund des bestehenden Kontaktverbots nicht unmittelbar kontaktierte, so dass ein Vorgehen der Privatklägerin dagegen unter Beizug der Polizei erst nach einiger Zeit möglich war. Auch manifestierte er dabei eine grosse Hartnäckigkeit. In objektiver Hinsicht ist von einer nicht mehr leichten Tatschwere auszugehen. 4.1.2. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte eventualvorsätzlich. Kurz nach seiner Haftentlassung – er wurde u.a. wegen Nötigung der Privatklägerin verurteilt – begann er mittels Hochladen von Profilbildern, die einen Zusammenhang mit ihr aufwiesen, ihre Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Dies führte schliesslich dazu, dass er sie in ihrem Sicherheitsgefühl beeinträchtigte. Das eventualvorsätzliche Vorgehen vermag die objektive Tatschwere minim zu relativieren. 4.1.3. Der Beschuldigte weist insgesamt vier Vorstrafen auf, wobei er bereits mittels Bussen, bedingten Geldstrafen, unbedingten Geldstrafen und schliesslich einer unbedingten Freiheitsstrafe bestraft wurde (vgl. Urk. 28; Urk. D1/9/3 S. 2). Die heute zu beurteilenden Delikte beging er kurz nach Entlassung aus der Haft, mit der die unbedingte Freiheitsstrafe verbüsst worden war, womit er manifestierte, dass die diversen Verurteilungen und Strafen ihn nicht von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten vermochten. Dieses Verhalten zeugt von einer doch erheblichen Unbelehrbarkeit und einem hohen Mass an Gleichgültigkeit gegenüber der hiesigen Rechtsordnung. Da vor diesem Hintergrund nicht anzunehmen ist, der Beschuldigte werde sich von der Aussprechung einer Geldstrafe von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abhalten lassen, ist in Anwendung von Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB statt einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe auszufällen. 4.1.4. Aufgrund des innerhalb des weiten Strafrahmens nicht mehr leichten Verschuldens in objektiver wie in subjektiver Hinsicht ist eine Einsatzstrafe von 3 Monaten Freiheitsstrafe festzusetzen.

- 34 - 4.2. Pornografie mit Minderjährigem gemäss Dossier 4 4.2.1. In objektiver Hinsicht lud der Beschuldigte eine Videodatei mit tatsächlichen sexuellen Handlungen mit einem minderjährigen Jungen auf sein Mobiltelefon herunter, liess sie abgespeichert und bewahrte sie auf. Innerhalb der Bandbreite sexueller Handlungen mit Minderjährigen handelte es sich bei den vorliegend zu beurteilenden um solche im unteren Bereich der möglichen Tatschwere, wobei aus den in den Akten liegenden Ausdrücken nicht ersichtlich ist, ob einvernehmliche Handlungen vorlagen oder nicht, weswegen zugunsten des Beschuldigten von ersterem auszugehen ist. Dass für den betreffenden Minderjährigen speziell traumatisierende Handlungen erfolgt wären, kann daher nicht angenommen werden. Die betreffende Videodatei besass der Beschuldigte nur für vergleichsweise kurze Zeit. Innerhalb des weiten Strafrahmens ist daher von einer leichten objektiven Tatschwere auszugehen. 4.2.2. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte nicht aus sexuellem Motiv, sondern

lediglich aus Neugier. Nichtsdestotrotz handelte er aber mit direktem Vorsatz. Die objektive Tatschwere wird durch das subjektive Verschulden damit nicht relativiert. 4.2.3. Wie soeben bei der Würdigung des Tatverschuldens hinsichtlich der Drohung dargelegt, ist nicht davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte durch die Aussprechung einer Geldstrafe von der Begehung weiterer Delikte abhalten lässt, wobei zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die dortigen Erwägungen zu verweisen ist (Erw. 4.1.3.). In Anwendung von Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB ist statt einer Geldstrafe auf Freiheitsstrafe zu erkennen. 4.2.4. Angesichts des in objektiver wie in subjektiver Hinsicht innerhalb des weiten Strafrahmens leichten Verschuldens ist (isoliert betrachtet) eine Einzelstrafe von 2 Monaten Freiheitsstrafe festzusetzen. 4.3. Herunterladen und Speichern von Tierpornografie gemäss Dossier 4 4.3.1. In objektiver Hinsicht lud der Beschuldigte 22 Bilder tierpornografischen Inhalts, wovon die Mehrheit expliziten vaginalen oder analen Geschlechtsverkehr

- 35 - zwischen Tieren und Menschen zeigt, herunter, speicherte sie und bewahrte sie auf seinem Mobiltelefon auf. Auch wenn es sich mit 22 Bildern nicht um eine sehr geringe Zahl handelte, so ist diese im Vergleich mit anderen Fällen doch keineswegs als hoch zu bezeichnen. Auch die Aufbewahrungszeit dauerte nur relativ kurz, doch war dies primär der Sicherstellung des Mobiltelefons durch die Polizei geschuldet. Insgesamt ist von einer leichten objektiven Tatschwere auszugehen. 4.3.2. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte wiederum nicht aus sexuellem Motiv, sondern lediglich aus Neugier. Nichtsdestotrotz handelte er aber mit direktem Vorsatz. Die objektive Tatschwere wird durch das subjektive Verschulden damit nicht relativiert. 4.3.3. Wie soeben bei der Würdigung des Tatverschuldens hinsichtlich Pornografie mit einem Minderjährigen dargelegt, ist nicht davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte durch die Aussprechung einer Geldstrafe von der Begehung weiterer Delikte abhalten lässt, wobei zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die dortigen Erwägungen zu verweisen ist (Erw. 4.1.3.). In Anwendung von Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB ist statt einer Geldstrafe auf Freiheitsstrafe zu erkennen. 4.3.4. Aufgrund des innerhalb des weiten Strafrahmens in objektiver wie in subjektiver Hinsicht leichten Verschuldens ist (isoliert betrachtet) eine Einzelstrafe von 1 Monat Freiheitsstrafe festzusetzen. 4.4. Konsumation von Tierpornografie gemäss Dossier 4 4.4.1. In objektiver Hinsicht besuchte der Beschuldigte Webseiten tierpornografischen Inhalts, wobei er diese Inhalte konsumierte. Auch wenn es sich dabei um ähnliche Inhalte wie bei den sichergestellten Bildern gehandelt haben dürfte, ist im Detail nichts bekannt dazu. Immerhin ist zu berücksichtigen, dass der Zugriff des Beschuldigten auf solche Webseiten nicht nur einmal, sondern mehrfach an unterschiedlichen Daten erfolgt. Insgesamt ist von einer leichten objektiven Tatschwere auszugehen. 4.4.2. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte wiederum nicht aus sexuellem Motiv, sondern lediglich aus Neugier. Nichtsdestotrotz handelte er aber mit

- 36 - direktem Vorsatz. Die objektive Tatschwere wird durch das subjektive Verschulden damit nicht relativiert. 4.4.3. Wie soeben bei der Würdigung des Tatverschuldens hinsichtlich Pornografie mit einem Minderjährigen dargelegt, ist nicht davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte durch die Aussprechung einer Geldstrafe von der Begehung weiterer Delikte abhalten lässt, wobei zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die dortigen Erwägungen zu verweisen ist (Erw. 4.1.3.). In Anwendung von Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB ist statt einer Geldstrafe auf Freiheitsstrafe zu erkennen. 4.4.4. Aufgrund des innerhalb des weiten Strafrahmens in objektiver wie in subjektiver Hinsicht leichten

Verschuldens ist (isoliert betrachtet) eine Einzelstrafe von 14 Tagen Freiheitsstrafe festzusetzen. 4.5. Asperation Addiert belaufen sich die Strafen für die Delikte gemäss Erw. 4.2.-4.4. auf 3 Monate und 14 Tage Freiheitsstrafe. Im Rahmen der Anwendung des Asperationsprinzips ist der enge Sachzusammenhang bei den Vorwürfen der Pornografie zu berücksichtigen. Demgegenüber weist der Vorwurf der Drohung keinen direkten Zusammenhang mit den anderen Vorwürfen auf. Insgesamt erscheint es unter Anwendung des Asperationsprinzips angemessen, die Einsatzstrafe von 3 Monaten Freiheitsstrafe um 2 Monate Freiheitsstrafe auf 5 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen. 4.7. Fazit bezüglich Tatkomponente Insgesamt ist das Tatverschulden des Beschuldigten sowohl von der objektiven Tatschwere her wie auch unter Berücksichtigung seines subjektiven Verschuldens ausgehend von einem Strafrahmen von einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren als noch leicht zu bezeichnen. Gestützt auf die erwähnten Faktoren nach Würdigung der Tatkomponente gelangt man somit zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten.

- 37 - 5. Täterkomponente 5.1. Persönliche Verhältnisse/Vorleben Der Beschuldigte machte im Rahmen der Untersuchung wie auch in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen (Urk. D1/4/1 F/A 6 ff.; Urk. D1/4/2 F/A 17 ff.; Prot. I S. 6 ff.). Er wurde in S._____ [Staat in Europa] geboren und ist auch Staatsangehöriger von S._____. Er verfügt über eine Aufenthaltsbewilligung B. In S._____ absolvierte er die Grund- und Mittelschule. Im Jahre 2010, also mit 36 Jahren, reiste der Beschuldigte in die Schweiz ein, wo er heiratete. Hier bildete er sich zum Maurer und Solaranlagenmonteur aus und war beruflich fast ausschliesslich in der Baubranche tätig. Im Jahre 2014 wurde die Ehe wieder geschieden. Mit seiner Ex-Ehefrau hat er drei gemeinsame Kinder. Die Ex-Ehefrau, die älteste Tochter (22 Jahre alt im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Verhandlung) und der Sohn (16 Jahre alt im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Verhandlung) leben in Q._____. Die jüngere Tochter (20 Jahre alt im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Verhandlung) lebt mit dem Beschuldigten in der Schweiz. Nach seiner Haftentlassung am 24. Februar 2020 bezog er während zwei Jahren Arbeitslosengelder (Fr. 2'500.– pro Monat) und/oder ging diversen Temporärarbeiten nach. Im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Hauptverhandlung war der Beschuldigte nach wie vor in der Baubranche tätig und seit einem Jahr bei der T._____ AG angestellt. Zu seinen finanziellen Verhältnissen gab der Beschuldigte an, vermögenslos zu sein. Stattdessen habe er Schulden, wobei bereits eine Lohnpfändung erfolgt sei. Mit dem restlichen Geld könne er lediglich seine Wohnung finanzieren. Zudem komme er für seine jüngere Tochter, die sich noch in der Lehrausbildung befinde, finanziell auf. Anlässlich der Berufungsverhandlung befand sich der Beschuldigte in anderer Sache in Haft und brachte keine Ergänzungen an (Prot. II S. 11), weshalb davon auszugehen ist, dass sich seine persönlichen Verhältnisse seit dem vorinstanzlichen Urteil nicht verändert haben. Insgesamt bleiben der Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zumessungsneutral.

- 38 - 5.2. Vorstrafen Der Beschuldigte weist insgesamt vier Vorstrafen auf. So wurde er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 3. Juni 2014 wegen Drohung zum Nachteil seiner damaligen Ehefrau mit einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 120.– bestraft, wovon 2 Tagessätze durch Haft erstanden waren. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 20. November 2017 wurde er sodann wegen Förderung der rechtswidrigen Ein-, Ausreise oder des rechtswidrigen

Aufenthaltes mit einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft. Mit Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 16. Oktober 2018 wurde er weiter wegen mehrfacher versuchter Nötigung zum Nachteil der Privatklägerin mit einer unbedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft, wovon 14 Tagessätze durch Haft erstanden waren. Mit Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 12. Juli 2022 wurde der Beschuldigte schliesslich wegen mehrfacher Nötigung – wiederum zum Nachteil der Privatklägerin – sowie wegen mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen und Hausfriedensbruchs mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 7 Monaten, die vollständig durch Haft erstanden waren, sowie mit einer unbedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 90.–, wovon 36 Tagessätze durch Haft erstanden waren, und einer Busse von Fr. 1'000.– bestraft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jenes Urteil rückwirkend per 24. Februar 2020 das frühere Urteil ersetzte, weswegen die Strafen mit Ausnahme der nachträglich am 12. Juli 2022 verhängten Geldstrafe in Bezug auf die heute zu beurteilenden Delikte Vorstrafen darstellen (vgl. Urk. 28; Urk. D1/9/3 S. 2; Urk. D5/1/1 S. 4). Die heute zu beurteilenden Delikte beging der Beschuldigte kurz nach Entlassung aus der Haft, mit der die unbedingte Freiheitsstrafe verbüsst worden war, womit er manifestierte, dass die diversen Verurteilungen und Strafen ihn nicht von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten vermochten, wobei die Vorstrafen in weiten Teilen auch einschlägig sind. Dieses Verhalten zeugt von einer doch erheblichen Unbelehrbarkeit und einem hohen Mass an Gleichgültigkeit gegenüber der hiesigen Rechtsordnung. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Beschuldigte bei der Drohung als konkret schwerstem Vorwurf in der Person der Privatklägerin erneut gegen dieselbe Geschädigte delinquierte. Die Vorstrafen sind deutlich strafferhöhend zu berücksichtigen.

- 39 - 5.3. Geständnis/Reue und Einsicht Der Beschuldigte ist im äusseren Sachverhalt teilweise geständig. Betreffend Dossier 2 räumte er ein, am 5. Juni 2020 durch das ihm verbotene Rayon gefahren zu sein, wobei dieser Vorwurf aber wie gezeigt im Rahmen der Gesamtbetrachtung ohnehin kaum ins Gewicht fällt. Dieses Geständnis ist leicht strafmindernd zu berücksichtigen. Seine weiteren Teilgeständnisse hinsichtlich der Vorwürfe in den Dossiers 1 und 4 ergingen jedoch ausschliesslich in Bezug auf Sachverhaltskomplexe, bei denen die Beweislage ohnehin schon erdrückend war. Diese Teilgeständnisse sind daher nicht strafmindernd zu berücksichtigen, zumal er auch keinerlei Reue und Einsicht zeigt. 5.4. Fazit bezüglich Täterkomponente Das strafferhöhende Zumessungskriterium überwiegt das strafmindernde im Rahmen der Täterkomponente deutlich. Die nach der Tatkomponente festgelegte Freiheitsstrafe von 5 Monaten ist auf 6 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen. 6. Gesamtwürdigung

E. 2.4.3

Der Beschuldigte ist somit unter Dossier 4 der Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 Satz 1 StGB schuldig zu sprechen. 2.5.1. Ferner rief der Beschuldigte im Zeitraum vom 24. April 2020 bis zum 6. Mai 2020 in objektiver Hinsicht mit seinem Mobiltelefon wiederholt diverse Webseiten auf, die tierpornografische Inhalte aufzeigten, womit er deren Inhalte jeweils konsumierte. Der objektive Tatbestand von Art. 197 Abs. 5 Satz 1 StGB wird damit mehrfach erfüllt. 2.5.2. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte wissentlich, willentlich und damit vorsätzlich, womit der subjektive Tatbestand erfüllt ist. 2.5.3. Der Beschuldigte ist somit unter Dossier 4 der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 Satz 1 StGB schuldig zu sprechen.

E. 2.6

Zusammenfassung Dossier 4 Nachdem, wie vorstehend im Rahmen der Sachverhaltswürdigung gezeigt, die tatsächlichen Voraussetzungen für die Zubilligung eines gegebenenfalls als Schuld- ausschlussgrund zu beachtenden Verbotsirrtums nicht gegeben sind, ist der Be- schuldigte unter Dossier 4 zusammenfassend der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 Satz 1 und 2 StGB schuldig zu sprechen.

- 28 - IV. Strafzumessung 1. Ausgangslage

E. 6

Februar 2023 ist mithin bezüglich der Dispositivziffern 2, 9 und 10 in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist. 3. Prozessuale Einwendung Fishing Expedition 3.1. Seitens der Verteidigung wurde vor Vorinstanz wie auch erneut im Rahmen des Berufungsverfahrens der Einwand erhoben, die Durchsuchung des Mobiltele- fons des Beschuldigten sei mangels hinreichenden Tatverdachts der Nötigung, Drohung oder eines anderen Delikts unzulässig gewesen. Sämtliche vom Mobilte- lefon des Beschuldigten gewonnen Daten seien daher im Rahmen einer unzuläs- sigen Fishing Expedition erlangt worden und deshalb im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO unverwertbar (Urk. 15 S. 16 f.; Urk. 44 S. 3 ff.). 3.2. Bei der Durchsuchung zufällig entdeckte Gegenstände, die mit der abzuklä- renden Straftat nicht in Zusammenhang stehen, aber auf eine andere Straftat hin- weisen, werden gemäss Art. 243 Abs. 1 StPO sichergestellt (vgl. zur Definition von Zufallsfunden: BGE 139 IV 128 E. 2.1 S. 125 f. mit Hinweisen). Unter Zufallsfunden nach Art. 243 StPO versteht man die bei der Durchführung von Zwangsmassnah- men allgemein und bei Durchsuchungen und Untersuchungen im Besonderen zu- fällig entdeckten Beweismittel, Spuren, Gegenstände oder Vermögenswerte, die mit der abzuklärenden Straftat in keinem direkten Zusammenhang stehen und den ursprünglichen Verdacht weder erhärten noch widerlegen, aber auf eine weitere Straftat hinweisen (BGE 149 IV 369 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Zufallsfunde können ohne Einschränkungen Anlass zur Eröffnung eines neuen Strafverfahrens geben und in diesem als Beweismittel verwendet werden, soweit die ursprüngliche Mass- nahme rechtmässig war (BGE 149 IV 369 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 7B_184/2022 vom 30. November 2023 E. 2.1.3; je mit Hinweisen). War die Mass- nahme, die zum Zufallsfund führte, rechtswidrig, dürfen die Ergebnisse nur unter den Einschränkungen von Art. 141 Abs. 4 i.V.m. Art. 141 Abs. 2 StPO verwertet werden (Urteile des Bundesgerichts 6B_116/2023 vom 10. November 2023

- 7 - E. 2.2.3; 6B_194/2022 vom 12. Mai 2023 E. 2.5.3; 6B_1409/2019 vom 4. März 2021 E. 1.6.3; je mit Hinweisen). Nicht als Zufallsfunde gelten hingegen die Ergeb- nisse sogenannter Beweisausforschungen oder Fishing Expeditions. Eine solche besteht, wenn einer Zwangsmassnahme kein genügender Tatverdacht zugrunde liegt, sondern aufs Geratewohl und planlos Beweisaufnahmen getätigt werden. Aus Beweisausforschungen resultierende Ergebnisse sind grundsätzlich nicht verwert- bar (BGE 149 IV 369 E. 1.3.1; 139 IV 128 E. 2.1; 137 I 218 E. 2.3.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_184/2022 vom 30. November 2023 E. 2.1.4; 6B_335/2020 vom

E. 6.1

Strafhöhe In Würdigung sämtlicher dargelegter Strafzumessungsgründe erscheinen 6 Monate Freiheitsstrafe dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschul- digten angemessen.

E. 6.1.1

Anklagevorwürfe Unter Dossier 6 wird dem Beschuldigten vorgeworfen, am 1. Mai 2021, um ca. 09.49 Uhr, auf nicht näher bestimmbare Weise physische Gewalt auf seine elektronische Fussfessel ausgeübt zu haben, so dass der Clip-Verschluss beschädigt worden bzw. aufgebrochen sei. Dies habe der Beschuldigte getan, obwohl er mit Verfügung vom 8. April 2020 bzw. 20. April 2020 des Amts für Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe) für den Fall einer unsachgemässen Manipulation der Fussfessel auf die Folgen von Art. 292 StGB aufmerksam gemacht worden sei und den Erhalt der Verfügung am 8. April 2020 bzw. 5. Mai 2020 bestätigt habe (Urk. D1/14/1 S. 8).

E. 6.1.2

Beschuldigter/Verteidigung Der Beschuldigte bestritt, selbst Manipulationen an der Fussfessel vorgenommen zu haben. Zusammengefasst macht er geltend, er wisse nicht, wie es zur Beschädigung der Fussfessel gekommen sei. Entweder sei die Beschädigung auf die auf sein Ersuchen hin vorgenommene Anpassung der Fussfessel zurückzuführen oder die Fussfessel sei beim Spielen mit seinem Sohn aufgegangen. Am Morgen des 1. Mai 2021, bevor die Polizei gekommen sei, sei er ausserdem am Joggen gewesen. Als er am Joggen gewesen sei, habe er nicht gemerkt, dass die Fussfessel lose gewesen sei, sie vibriert hätte oder sonst etwas geschehen sei (Urk. D6/3 F/A 4 ff.; Urk. D1/4/2 F/A 14; Prot. I S. 23; Prot. II S. 21). Seitens der Verteidigung wird dementsprechend beantragt, der Beschuldigte sei vom Vorwurf des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen freizusprechen (Urk. 15 S. 2, Rz. 38; Urk. 28; Urk. 44 S. 2).

E. 6.1.3

Vorinstanz Die Vorinstanz erachtete den Sachverhalt gemäss Dossier 6 als erstellt (Urk. 26 S. 28-30).

- 23 -

E. 6.2

Anrechnung von Haft Der Beschuldigte befand sich vom 5. Juni 2020, 17.50 Uhr, bis am 6. Juni 2020, 10.45 Uhr, und vom 1. Mai 2021, 15.00 Uhr, bis am 2. Mai 2021, 15.45 Uhr, in Haft. Mithin sind ihm 3 Tage Haft an die Freiheitsstrafe als erstanden anzurechnen. V. Vollzug 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht

- 40 - notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Voraussetzung in objektiver Hinsicht ist, dass eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren ausgesprochen wird. In subjektiver Hinsicht wird das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt; die günstige Prognose wird vermutet, kann aber widerlegt werden (HEIMGARTNER, in: Donatsch [Hrsg.], StGB/JStG Kommentar, 21. Aufl. 2022, N 6 zu Art. 42 StGB). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen sind (SCHNEIDER/GARRÉ, in: Niggli/Wiprächiger [Hrsg.] Basler Kommentar, Strafrecht I,

4. Aufl. 2019, N 46 zu Art. 42 StGB). Besteht hingegen keinerlei Aussicht, dass der Täter sich durch den – ganz oder teilweise – gewährten Strafaufschub im Hinblick auf sein zukünftiges Legalverhalten positiv beeinflussen lässt, ist die Strafe in voller Länge zu vollziehen (BGE 144 IV 277 E. 3.1.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_962/2023 vom 26. Februar 2024 E. 2.3.2; 6B_1157/2022 vom 24. Februar 2023 E. 2.3.2). 2. In objektiver Hinsicht ist zwar eine Freiheitsstrafe von weniger als zwei Jahren auszusprechen, womit die Gewährung deren bedingten Vollzugs möglich wäre. Nachdem der Beschuldigte aber unmittelbar vor Begehung der vorliegend zu beurteilenden Tatvorwürfe eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verbüsst, könnte ihm der bedingte Vollzug nur bei Vorliegens besonders günstiger Umstände gewährt werden. Angesichts der vier Vorstrafen (vgl. Erw. IV.5.2.) und der Tatsache, dass der Beschuldigte unmittelbar nach Haftentlassung sein deliktisches Vorgehen gegen dieselbe Person erneut aufnahm, wodurch er ein erhebliches Mass an Unbelehrbarkeit und Geringschätzung der hiesigen Rechtsordnung manifestierte, ist ihm aber im Gegenteil eine ausgesprochen schlechte Prognose zu stellen. Die Freiheitsstrafe ist daher zu vollziehen.

- 41 - VI. Landesverweisung Nachdem die Verurteilung des Beschuldigten lediglich wegen Art. 197 Abs. 5 Satz 2 StGB erfolgt, ist keine Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB gegeben. Von der Anordnung einer Landeverweisung ist daher abzusehen. VII. Beschlagnahmen/Einziehungen 1. Gegenstände, die pornographische Darstellungen gemäss Art. 197 Abs. 4 oder 5 StGB enthalten, sind einzuziehen (Art. 197 Abs. 6 StGB). Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Art. 69 Abs. 2 StGB). 2. Offensichtlich im Zuge einer Verwechslung mit dem am 18. Juni 2021 sichergestellten schwarzen iPhone des Beschuldigten (Urk. D4 5/5; D4 6/3) wurde dem Beschuldigten das hier relevante iPhone bereits herausgegeben (Prot. II S. 19). 3. Es ist davon Vormerk zu nehmen, dass das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 8. Juni 2021 beschlagnahmte (gold/weisse) Mobiltelefon Apple iPhone 6 (A'013'974'817) dem Beschuldigten bereits herausgegeben wurde. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 7

September 2020 E. 3.3.3). 3.3. Der vorliegend relevante Durchsuchungsbefehl für das fragliche Mobiltelefon des Beschuldigten datiert vom 7. Juli 2020 (Urk. D1/6/1) und erging aufgrund der Aussagen der Privatklägerin anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme vom 26. März 2020 und ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 7. Juli 2020 sowie aufgrund der von ihr eingereichten Profilbilder. Basierend auf diesen Beweismitteln ergab sich ohne Weiteres ein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten bezüglich Nötigung etc. Dass letztlich bezüglich des Tatvorwurfs der Nötigung ein Freispruch erging und – wie nachfolgend zu zeigen wird – nur aber immerhin auf Drohung zu erkennen ist, ist unerheblich, zumal es sich um denselben Lebensvorgang handelte. Dabei bestand ohne Weiteres der Verdacht, dass der Beschuldigte gewisse Fotos in der Wohnung der Privatklägerin gemacht haben könnte, was es abzuklären galt. Die Durchsuchung des Mobiltelefons war zweifelsohne geeignet und erforderlich, um mögliche tatrelevante Fotos und Dateien sicherzustellen. Sie war dem Beschuldigten schliesslich auch zumutbar und damit insgesamt verhältnismässig. Schliesslich zog die Verteidigung den Antrag auf Siegelung des Mobiltelefons am 7. Juli 2020 zurück und erklärte sich mit der Durchsuchung des Mobiltelefons einverstanden (Urk. D1/7/1). Demnach ist der Durchsuchungsbefehl auch in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Die Dateien gemäss Dossier 4 wurden

anlässlich dieser korrekten Durchsuchung des Mobiltelefons des Beschuldigten entdeckt und stellen mithin Zufallsfunde im Sinne von Art. 243 Abs. 1 StPO dar, deren Verwertbarkeit nichts entgegensteht.

- 8 - 3.4. Anzumerken ist, dass selbst wenn von einer unkorrekten Durchsuchung des Mobiltelefons des Beschuldigten auszugehen wäre, die Zufallsfunde vorliegend gestützt auf Art. 141 Abs. 4 i.V.m. Art. 141 Abs. 2 StPO dennoch verwertet werden dürften. Nach Art. 141 Abs. 2 StPO dürfen Beweise, die Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich. Die Strafprozessordnung kennt keine Vorschrift, die Ausforschungsbeweise als absolut unverwertbar erklären würde. Art. 141 Abs. 2 StPO sieht eine Interessenabwägung vor. Je schwerer die zu beurteilende Straftat ist, umso eher überwiegt das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung das private Interesse der beschuldigten Person daran, dass der fragliche Beweis unverwertet bleibt (BGE 147 IV 9 E. 1.3.1; 146 I 11 E. 4.2; 143 IV 387 E. 4.4; je mit Hinweisen). Als schwere Straftaten im Sinne des Gesetzes fallen vorab Verbrechen in Betracht (BGE 147 IV

E. 9

E. 1.3.1; 146 I 11 E. 4.2; 137 I 218 E. 2.3.5.2; je mit Hinweisen). Für die Frage, ob eine schwere Straftat im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO vorliegt, sind nicht generell gewisse Tatbestände und deren abstrakte Strafandrohungen, sondern die gesamten Umstände des konkreten Falls zu berücksichtigen. Entscheidend ist nicht das abstrakt angedrohte Strafmass, sondern die Schwere der konkreten Tat (BGE 147 IV 16 E. 6, 9 E. 1.4.2). Dabei kann auf Kriterien wie das geschützte Rechtsgut, das Ausmass von dessen Gefährdung oder Verletzung, die Vorgehensweise und kriminelle Energie des Täters oder das Tatmotiv abgestellt werden (BGE 147 IV 16 E. 7.2, 9 E. 1.4.2; Urteile 6B_1298/2022 vom 10. Juli 2023 E. 1.3.3, 7B_184/2022 vom 30. November 2023 E. 2.4; je mit Hinweisen). Vorliegend geht es bezüglich einer Videodatei gemäss Dossier 4 um den Vorwurf eines Verbrechenstatbestands, während die weiteren Dateien sowie der dem Beschuldigten vorgeworfene Besuch einschlägiger Internetseiten unter mehrfache Vergehenstatbestände gemäss Art. 197 StGB zu subsumieren ist. Der dem Beschuldigten gemachte Tatvorwurf der mehrfachen Pornografie erfüllt damit insgesamt das Kriterium der schweren Straftaten im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO, weswegen das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung das private Interesse des Beschuldigten überwiegt.

- 9 - II. Sachverhalt 1. Grundlagen der Beweiswürdigung Hierzu kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 26 S. 8 f.). Ergänzend ist zu erwähnen, dass die in Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerte Unschuldsvermutung bedeutet, dass es Sache der Strafverfolgungsbehörden ist, der beschuldigten Person ihre Täterschaft nachzuweisen. Gemäss Art. 113 Abs. 1 StPO muss sich die beschuldigte Person nicht selbst belasten und hat namentlich das Recht, die Aussage und Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern. Das Recht zu schweigen gehört zum allgemein anerkannten Standard eines fairen Verfahrens (BGE 147 I 57 E. 5.1; BGE 144 I 242 E. 1.2.1). Gegen das Verbot des Selbstbelastungszwangs verstösst zum Beispiel ein strafbewehrter Befehl an die beschuldigte oder eine andere verweigerungsberechtigte Person, potentiell belastende Beweisunterlagen herauszugeben oder belastende Aussagen gegen sich oder (im Rahmen des Aussageverweigerungsrechtes) eine andere Person zu machen (BGE 142 IV 207 E.

8.3.1). Unzulässig ist namentlich auch, das Schweigen der beschuldigten Person als Indiz für ihre Schuld zu werten (BGE 138 IV 47 E. 2.6.1). Demgegenüber ist es – wie das Bundesgericht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Sachen John Murray gegen Vereinigtes Königreich (Urteil vom 8. Februar 1996, Nr. 18731/91) explizit festgestellt hat – nicht ausgeschlossen, das Aussageverhalten der beschuldigten Person in die freie Beweiswürdigung miteinzubeziehen, so insbesondere, wenn sie sich weigert, zu ihrer Entlastung erforderliche Angaben zu machen, bzw. es unterlässt, entlastende Behauptungen näher zu substantiieren, obschon eine Erklärung angesichts verschiedener belastender Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden darf (Urteile des Bundesgerichts 6B_1202/2021 vom 11. Februar 2022 E. 1.8.2, 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.4.4 [nicht publ. in BGE 147 IV 176] und 6B_289/2020 vom 1. Dezember 2020 E. 7.8.1).

- 10 - 2. Dossier 1 betreffend mehrfache Drohung

E. 10

Monaten sowie mit einer Busse von Fr. 600.–, je als Zusatzstrafen zum Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 12. Juli 2022 (Urk. 26 S. 48). 2. Theoretischer Strafrahmen

E. 11

Januar 2021 E. 3.4.2; 6B_112/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 3.2; 6B_1186/2019 vom 9. April 2020 E. 2.2 und 2.4; zum Ganzen: Urteil 6B_196/2021 vom 25. April 2022 E. 5.3.2). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2). Im Übrigen kann sich die Berufungsinstanz in der Begründung auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 141 III 28 E. 3.2.4; je mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.